jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 idF 1976/387;
ArbVG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG (Hinweis E 15.12.1982, 82/01/0146) hängt die Frage, ob eine Kündigung gerechtfertigt ist, zunächst davon ab, ob dem kündigenden Arbeitgeber der Nachweis gelingt, dass die Kündigung durch die in den lit a und lit b angeführten betrieblichen Interessen bzw betrieblichen Erfordernissen begründet ist. Gelingt dem Arbeitgeber ein derartiger Nachweis nicht, ist zu prüfen, ob die Kündigung nicht sozialwidrig ist. Hiebei kann auch eine nicht betriebsbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt sein, wenn sie für den Arbeitnehmer keine oder nur eine geringfügige Interessensbeeinträchtigung darstellt (Hinweis E 28.6.1977, 2300/75). Als sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung anzusehen, wenn durch sie etwa in Form des Verlustes eines erheblichen Vorteils aus dem Arbeitsverhältnis oder einer Verschlechterung der Einkommenslage eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des Arbeitnehmers zu besorgen ist (Hinweis E 16.1.1985, 83/01/0519).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010167.X01

Im RIS seit

08.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at